

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und 14 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146 hat der Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am ... die folgende Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen werden für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verpflichtet, die bzw. der sich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich von Dritten hat anmelden lassen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Anmeldung. Die Zahlungspflicht besteht auch bei Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Anmeldung im Zeitpunkt der ersten Anwesenheit während der Veranstaltung.
- (4) Ein Anspruch auf Durchführung der geplanten Veranstaltung oder auf Leitung der Veranstaltung durch vorgesehene Dozentinnen und Dozenten entsteht durch die Zahlung der Entgelte oder die Anmeldung nicht.
- (5) Die Durchführung von Veranstaltungen setzt grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl von 10 voraus.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind während der Geschäftszeiten (persönlich, schriftlich, per Fax, per Email, telefonisch) möglich.
- (2) Ein kostenfreier Rücktritt von der Teilnahme an Einzelveranstaltungen ist bis drei Tage vor Veranstaltungsbeginn, bei Wochenendseminaren und Kursen bis acht Tage vor Beginn möglich. Ein Fernbleiben gilt nicht als Rücktritt.

§ 3 Höhe der Teilnahmeentgelte

- (1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung eines Teilnahmeentgeltes ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.

(2) Entgelte werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation ermittelt. Die Entgeltsätze für eine Unterrichtsstunde liegen in dem folgenden Rahmen:

Bereich	von (€)	bis (€)
a) Politik - Gesellschaft - Umwelt	0,50	8,00
b) Kultur - Gestalten	2,00	8,00
c) Gesundheit	2,00	8,00
d) Sprachen	2,00	8,00
e) Arbeit und Beruf	3,00	8,00
f) Elementarbildung/Alphabetisierung	0,50	
Schulabschlusskurse zum Erwerb der Berufsreife	0,60	
Schulabschlusskurse zum Erwerb der Mittleren Reife	0,70	
Schulabschlusskurse zum Erwerb der Hochschulreife	0,80	

- (3) Über die Inanspruchnahme der Von-Bis-Spanne entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Kreisvolkshochschule auf der Grundlage der Kostenkalkulation.
- (4) In Ausnahmefällen können bei höheren Kosten höhere Entgelte erhoben werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Kreisvolkshochschule.
- (5) In den Entgelten sind keine Aufwendungen für Lernmittel, Materialien und Sonderleistungen enthalten. Diese werden gesondert berechnet und den Teilnehmerinnen bzw. den Teilnehmern in Rechnung gestellt.
- (6) Prüfungsentgelte werden gemäß den spezifischen Prüfungsbestimmungen erhoben.
- (7) Verwaltungsgebühren für Teilnahmebescheinigungen und Beglaubigungen von Zeugnissen werden entsprechend der gültigen Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) erhoben.
- (8) Die Entgelte werden veröffentlicht (Programmheft, Internet etc.). Auf gegebenenfalls anfallende zusätzliche Kosten wird hingewiesen.
- (9) Nutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen an Dritte werden individuell mit dem Leiter/der Leiterin ausgehandelt.

§ 4 Entgeltfreie Veranstaltungen

In besonderen Fällen können Veranstaltungen entgeltfrei durchgeführt werden, insbesondere Einzelveranstaltungen mit besonderer gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Bedeutung.

§ 5 Entgeltermäßigung

- (1) Anträge auf Ermäßigungen sind spätestens am zweiten Kurstag mit dem entsprechenden Formular schriftlich zu stellen. Hierbei geltend gemachte Ermäßigungsgründe sind glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Folgende Gründe berechtigen zur Ermäßigung um
 - a) 10 % für
 - Mehrfachbelegungen ab dem dritten Kurs pro Jahr,
 - die Teilnahme am gleichen Kurs durch Angehörige von jeweils in einem Haushalt lebenden Familienmitgliedern, einschließlich eingetragener Lebenspartnerschaften ab der zweiten Person (Familienrabatt),
 - b) 25 % für
 - Schülerinnen und Schüler,
 - Auszubildende,
 - Direktstudentinnen und -studenten
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Ableistung eines Freiwilligendienstes
 - Rentnerinnen und Rentner
 - c) 50 % für
 - Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII und ihre schulpflichtigen Kinder
 - Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und ihre schulpflichtigen Kinder
- (3) Keine Ermäßigung wird gewährt bei:
 - Übernahme der Entgeltzahlung durch andere Institutionen,
 - Vorträgen und Einzelveranstaltungen
 - Maßnahmen mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit, den Europäischen Sozialfonds oder anderer Stellen
 - nicht förderfähigen Kursen im Sinne des Weiterbildungsförderungsgesetzes,
 - Lehrgängen, die zu beruflichen Abschlüssen führen.
- (4) Treffen mehrere Ermäßigungsgründe gleichzeitig zu, so kommt jeweils nur der für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer günstigste Grund zur Anwendung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Teilnahmeentgelte werden nach Rechnungslegung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens am dritten Kurstag.

- (2) Bei Einzelveranstaltungen oder wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen die Entgelte gegen Zahlungsbeleg in bar vor Veranstaltungsbeginn kassieren.
- (3) Von Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die bereits wiederholt zur Zahlung von Teilnahmeentgelten gemahnt wurden, kann Vorkasse verlangt werden.
- (4) Bei späterer Abmeldung muss das Teilnahmeentgelt grundsätzlich in voller Höhe bezahlt werden. Bei glaubhaftem Nachweis von Krankheit oder anderen schwer wiegenden Gründen (z.B. berufliche Gründe) kann die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen von dieser Forderung absehen.
- (5) Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 7 Entgelterstattung

- (1) Gezahlte Teilnahmeentgelte werden erstattet:
 1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen abgesagt werden muss
 2. anteilig, wenn:
 - a) Unterrichtsstunden ersatzlos ausfallen,
 - b) der Kurs wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl abgebrochen werden muss,
 - c) wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der ersten Hälfte des Kurses nachweist, dass aus nicht vorhersehbaren dringenden gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine weitere Teilnahme nicht möglich ist.
- (2) Eine Entgelterstattung ist im Fall von Absatz 1 Nr. 2c von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer innerhalb eines Monats nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden aus dem Kurs schriftlich geltend zu machen.
- (3) Im Falle einer Rückzahlung, die auf einem Umstand beruht, den die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, vermindert sich der Erstattungsbetrag um 20% für entstandene Verwaltungskosten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund vom 26. Juni 2008, die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Rügen vom 11. Juni 2004 und die Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Nordvorpommern vom 17. April 2001 außer Kraft.

Stralsund, Datum

Ralf Drescher
Landrat